

6. Jahrgang

Ausgabetag 20.08.2013

Nummer: 36

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
72.	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 18. Deutschen Bundestages und die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 22. September 2013	179-182
73.	Wahlbekanntmachung	183-186

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl des 18. Deutschen Bundestages und
die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises
am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Landratswahl für die Stadt Hürth wird in der Zeit

vom 02. bis 06. September 2013

während der Dienststunden

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie / er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. bis 06. September 2013, spätestens am **06. September 2013, 12.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2013** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - des **18. Deutschen Bundestages** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum **des Wahlkreises 91 Rhein-Erft-Kreis I** bzw.
 - des **Landrates** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum **dieses Wahlgebietes** oder durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
 - eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **21. September 2009, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **22. September 2013, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **22. September 2013, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- für die Wahl des **18. Deutschen Bundestages**
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen - mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen - roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
 - für die Wahl des **Landrates**
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen - mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen - gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

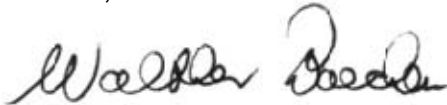
Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort rechtzeitig eingeht. Hierfür gelten folgende Fristen:

- Wahl des **18. Deutschen Bundestages**: 22.09.2013, **18:00 Uhr**
- Wahl des **Landrates**: 22.09.2013, **16:00 Uhr**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 14.08.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 22.09.2013 finden

**die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und
die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises**

gemeinsam statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Hürth ist

- bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

und

- bei der Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises in 37 Stimmbezirke, die sich auf insgesamt 22 Wahlbezirke aufteilen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis zum 01.09.2013 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände 91.0, 92.0, 93.0, 94.0, 95.0, 96.0, 97.0 und 98.0 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:30 Uhr in den Briefwahllokalen im Alten Postgebäude (gegenüber dem Rathaus), Hohlweg 1, 50354 Hürth, zusammen.

3. Bei der Wahl kann jede / jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes / Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Ausländische Unionsbürger, die an der Landratswahl teilnehmen, haben ihren Identitätsnachweis mitzubringen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich nach Farbe und Aufdruck wie folgt:
- Wahl des 18. Deutschen Bundestages:
weiße bzw. weißliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises:
grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Bei Betreten des Wahlraumes erhält jede Wählerin / jeder Wähler Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, für die sie / er wahlberechtigt ist.

5. Bei der Bundestagswahl hat jede Wählerin / jeder Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / der Wähler gibt

- ihre / seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie / er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll,

- und seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

6. Bei der Wahl des Landrates hat jede Wählerin / jeder Wähler eine Stimme. Sie / er gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er den Namen des Bewerbers, dem sie ihre / er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
7. Beide Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wählerin / der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

8. Ungültig sind Stimmen, wenn die Stimmzettel
- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig sind,
 - keine Kennzeichnung enthalten,
 - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

10. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können

- a) bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

sowie

bei der Wahl des Landrates an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Wahlbezirkes

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten.

Der rechtzeitige Eingang der Unterlagen ist gewährleistet:

- bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am Wahltag um 18 Uhr,
- bei der Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am Wahltag um 16 Uhr.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hürth, 15.08.2013



Walther Boecker
Bürgermeister